

Titel:

Zuständigkeit für Streitigkeiten um die Erteilung von Betreuungsurlaub durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Normenkette:

WBO § 21 Abs. 1 S. 1

Leitsatz:

Zuständig für Streitigkeiten um die Erteilung von Betreuungsurlaub durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr ist das Bundesverwaltungsgericht. (Rn. 4) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Bundeswehr, Betreuungsurlaub, Streitigkeit, Zuständigkeit, Truppendienstgericht, Bundesverwaltungsgericht, Wehrdienstgericht

Tenor

Der Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 24. August 2021 wird an das Bundesverwaltungsgericht, Wehrdienstsenate, verwiesen.

Gründe

I.

1

Die Zuständigkeit des Truppendienstgerichts für den gestellten Antrag ist nicht gegeben.

2

Die Antragstellerin begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die Ablehnung eines Antrages auf Gewährung von Betreuungsurlaub.

3

Zuständig für die Erteilung von Betreuungsurlaub ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, dessen Entscheidungen im Falle der Rechtsmitteleinlegung durch das Bundesministerium der Verteidigung überprüft werden.

4

Das gegebenenfalls im Anschluss anzurufende Wehrdienstgericht ist das Bundesverwaltungsgericht (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Wehrbeschwerdeordnung).

5

Da für den Erlass einstweiliger Anordnungen generell das Gericht der Hauptsache zuständig ist (§ 23 a Absatz 2 WBO, § 80 Absatz 5 Satz 1, § 123 Absatz 2 Satz 1 VwGO), war der Antrag diesem zuständigkeitshalber zuzuleiten.